OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653678/2/MS

Datum:
Linz, 25. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. November 2025, GZ: BHSDVerk-2025-226269/9-Scg, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2025, GZ: BHSDVerk-2025-226269/9-Scg, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von 20 Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen und der Beschwerdeführer aufgefordert nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein entweder bei der belangten Behörde oder der für ihn zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern. Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Zeitdauer entzogen. Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über dessen gesundheitliche Eignung beizubringen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 4. November 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 12. November 2025 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu die Anordnung der Maßnahme aufzuheben und die Dauer der Entziehung im Sinne des § 25 Abs. 3 FSG auf das Mindestmaß herabzusetzen und im Übrigen den Entziehungszeitpunkt ab Tathandlung bzw. Beendigung des strafbaren Verhaltens festzusetzen.

Mit Schreiben vom 14. November 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Urteil des Landesgerichtes C__ vom 5. September 2024, GZ: 7 Hv 62/24s, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren und gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verurteilt. Gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 StGB wird die erlittene Vorhaft vom tt.mm.jjjj, 7.05 Uhr, bis 3. Juni 2024, 9.02 Uhr, und vom 15. Juni 2024, 18.02 Uhr, bis zum 5. September 2024, 16.10 Uhr, auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
Der Beschwerdeführer wurde für schuldig befunden, eine weitere Person (Zweitangeklagter) im Frühjahr 2022 in der Schweiz und in Österreich zu dem unter A.I. angeführten Raub bestimmt zu haben, und zwar dadurch, dass er ihm mitgeteilt habe, dass sich im Haus der unter B angeführten Personen ca. EUR 1,2 Millionen in Geld und Gold befinden würden, er mit dem [...] dieser Personen gut befreundet sei und das Gold auf Fotos gesehen habe, die Örtlichkeit auf dem Mobiltelefon und persönlich zeigte, ein Drittel der Beute forderte und ihn mehrmals zur Tat aufgefordert habe und diesbezüglich mit ihm Kontakt aufgenommen habe.
Als mildernd wurde das teilweise Geständnis des Beschwerdeführers und der bisher ordentliche Lebenswandel und erschwerend das Verführen des Zweitangeklagten zum Raub, indem der Beschwerdeführer durch die in Aussicht gestellte Beute und das Vorzeigen von Fotos mit Goldbarren und Bargeldbündeln einen besonderen Anreiz schuf, gewertet.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 23. April 2025, GZ: 9 Bs 76/25b, wurde der Berufung des Beschwerdeführers teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil im Strafausspruch dahin abgeändert, dass unter Bedachtnahme gemäß § 31 Abs. 1 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes C__ als Schöffengericht vom 16. Jänner 2025, 7 Hv 71/24i, eine Zusatzstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verhängt wird. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die vom Erstgericht als erschwerend angenommene Verführung des Zweitangeklagten zur Tathandlung aufgrund der festgestellten Bestimmungshandlung zu entfallen hat und zu berücksichtigen ist, dass dieser mittlerweile mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes C__ vom 16. Jänner 2025, 7 Hv 71/24i, wegen in der Zeit von etwa [...] bis [...] begangener Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG teilweise als Beteiligter nach § 12 2. Fall StGB sowie wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG und der Vergehen des

unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 und 2, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zwei Monaten verurteilt worden ist. Bei der Strafbemessung wurde das umfassende Geständnis des Beschwerdeführers, der bisher ordentliche Lebenswandel und die Sicherstellung von Suchtgift als mildernd und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und das erhebliche Übersteigen der 25-fachen Grenzmenge als erschwerend berücksichtigt.

Mit Urteil des Landesgerichtes C__ vom 16. Jänner 2025, GZ: 7 Hv 71/24i, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG, teilweise als Beteiligter nach § 12 2. Alt. StGB, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a 5. Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 und 2, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zwei Monaten und gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verurteilt.
Der Beschwerdeführer war für schuldig befunden worden,

- im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Personen als Mittäter vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge ein- und ausgeführt zu haben bzw. eine weitere Person zur Ein- und Ausfuhr bestimmt zu haben, indem sie in der Zeit von etwa [...] bis [...] in einer Vielzahl von Angriffen, wobei sie von Anfang an mit dem Vorsatz einer kontinuierlichen Tatbegehung über einen längeren Zeitraum und den daran angeknüpften Additionseffekt handelten, 3,5 kg Kokain mit einem Reinheitsgehalt an Cocain-Base von 78,77 % und 30 kg Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 0,26 % Delta-9-THC und 3,46 % THCA von der Schweiz sowie von Deutschland nach Österreich einführten bzw. jeweils den Auftrag zur Ausfuhr der Suchtgifte aus dem Ausland und Einfuhr nach Österreich erteilten;
- gemeinsam mit zwei weiteren Personen vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge mit dem Vorsatz der kontinuierlichen Tatbegehung über einen längeren Zeitraum und den daran anknüpfenden Additionseffekt anderen überlassen zu haben und zwar an verschiedene Abnehmer 24 kg Cannabis mit einem Reinheitsgehalt von 0,26 % Delta-9-THC und 3,46 % THCA, 500 g Cannabisharz und 2,5 kg Kokain mit einem Reinheitsgehalt an Cocain-Base von 78,77 %, wobei er hinsichtlich 7,5 kg Cannabiskraut arbeitsteilig mit einer anderen Person handelte;
- seit dem Jahr jjjj/jjjj bis zu seiner Festnahme am tt.mm.jjjj Cannabiskraut und Kokain vorschriftswidrig in wiederholten Angriffen erworben und besessen zu haben, wobei er diesbezüglich ausschließlich zum persönlichen Gebrauch handelte.

Bei der Strafbemessung wurde das umfassende Geständnis des Beschwerdeführers, der bisher ordentliche Lebenswandel und die Sicherstellung

von Suchtgift als mildernd und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und das erhebliche Übersteigen der 25-fachen Grenzmenge als erschwerend gewertet.

Hinweise auf neuerliche Delinquenzen haben sich nicht ergeben. Der Beschwerdeführer befindet sich in Haft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Taten stehen aufgrund der genannten Urteile für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 10 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 3. Z. 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes C__ wegen diverser Drogendelikte und mit dem ebenso dargestellten Urteil des Landesgerichtes C__ in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz wegen Raubes rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG. Andere vom Beschwerdeführer begangenen Delikte, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.
Delikte nach § 142 StGB bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z. 10 FSG.
In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der in den Urteilen umschriebenen Weise begangen hat.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.
Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z. 10 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an die Urteile des Landesgerichtes C__ (einmal in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz) ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG und § 142 StGB) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 10 und 11 FSG auszugehen.
Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.
Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr

für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, selbst konsumiert, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Beschwerdeführer (im Zusammenwirken mit anderen Personen) mit besonderer Professionalität vorgegangen ist, hat er doch von [...] bis tt.mm.jjjj gesamt ca. 2,5 kg Kokain, ca. 24 kg Cannabis und 500 g Cannabisharz in Umlauf gebracht. Damit handelte der Beschwerdeführer nicht nur mit Cannabis, sondern setzte auch eine sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Droge, nämlich Kokain, in Verkehr. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Dem Handeln des Beschwerdeführers wurde nur durch die Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Raubdelikte zählen zu den verwerflichsten Tathandlungen. Sie verstoßen gegen wesentliche Grundwerte unserer Gesellschaftsordnung und stellen wegen der Androhung von Gewalt einen besonders schweren Eingriff in die Sphäre dritter Personen dar. Im konkreten Fall hatte der Beschwerdeführer als Bestimmungstäter eine andere Person zur Durchführung der Straftat bestimmt, indem er diese kontaktiert hatte, ihr von Wertgegenständen, die sich Haus befinden sollten, erzählt und Fotos gezeigt hatte und diese Person mehrfach zum Raub aufgefordert hatte.

Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit ist anzuführen, dass die Tat keinesfalls eine Unbesonnenheit darstellt, sondern vorweg entsprechend geplant wurde. Daraus wird offenbart, dass der Beschwerdeführer eine zu schweren Eingriffen in die Rechte Dritter neigende Sinnesart hat und sich in keiner Weise mit den rechtlich geschützten Werten verbunden zeigt.

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 28. Dezember 2023 bis zur Rechtskraft des Entzugsbescheides, sohin ca. drei Jahre und zehn Monate verkehrsunzuverlässig sein wird.

Das Landesgericht C__ erachtet eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren als erforderlich, das Oberlandesgericht Linz erachtet eine unbedingte zusätzliche Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten für erforderlich.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Beschwerdeführer auch Delikte nach den § 27 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht C__ als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Im Wesentlichen als mildernd wurden das umfassende Geständnis, der ordentliche Lebenswandel und die Sicherstellung von Suchtgiften gewertet. Diese Umstände sprechen im Führerscheinverfahren zu Gunsten des Beschwerdeführers.

Im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer begangenen Raub war dem Beschwerdeführer das Verführen des Zweitangeklagten, indem er durch die in Aussicht gestellte Beute und das Vorzeigen eines Fotos mit Goldbarren und Bargeldbündeln einen besonderen Anreiz schuf, negativ anzulasten. Als mildernd wurden sein teilweises Geständnis und der bisher ordentliche Lebenswandel gewertet. Auch dies spricht im Führerscheinverfahren zu Gunsten des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Gleiches gilt auch derzeit, da sich der Beschwerdeführer in Haft befindet.

Der Beschwerdeführer hat die hier in Rede stehenden Straftaten in einem Alter begangen, in dem die Charakterbildung eines Menschen bereits abgeschlossen ist.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Die Wertung der vom Beschwerdeführer gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen ergibt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides der Beschwerdeführer jedenfalls verkehrsunzuverlässig war.
Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Entzugsdauer von 20 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides ausgesprochen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt wurde, somit eine Entzugsdauer von 20 Monaten ab Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die hier ggst. Beschwerde, was zu einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von ca. drei Jahren und zehn Monaten, gerechnet ab dessen Verhaftung, führt.

24 kg Cannabiskraut entsprechen einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, daneben wurden noch 2,5 kg Kokain und 500 g Cannabisharz in Verkehr gebracht. Der Beschwerdeführer hat also Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt, die jene Mengen, die in den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurden, bei weitem übersteigen.
Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der Verhängung einer unbedingten Haftstrafe im Ausmaß von gesamt sieben Jahren und zehn Monaten davon aus, dass beim Beschwerdeführer nach wie vor eine drei Monate übersteigende Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Unter Berücksichtigung der oben angeführten gegen und für den Beschwerdeführer sprechenden Wertungskriterien erscheint die von der belangten Behörde vorgenommene Prognoseentscheidung schlüssig und nachvollziehbar und schließt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht der belangten Behörde an, dass der Beschwerdeführer erst nach Ablauf einer zwanzigmonatigen Entzugsdauer ab Rechtskraft des bekämpften Bescheides seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird. Aufgrund des Umstandes, dass die gerichtlich strafbaren Handlungen einen längeren Zeitraum andauerten und die Suchtmittelmenge beträchtlich war und auch harte Drogen umfasste, erscheint es ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit früher wieder erlangen wird.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der Beginn der Entziehung sei nicht zulässig, wobei in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu 2006/11/0120 verwiesen wurde, wonach die Entziehungsdauer ab der Tathandlung bzw. der Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen ist, ist entgegenzuhalten, dass in der ins Treffen geführten Entscheidung des VwGH ausgesprochen wird, dass in Fällen, in denen die Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit beginnend mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides verfügt wurde, die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden also noch zumindest für drei Monate ab Erlassung des Berufungsbescheides vorliegen muss, um rechtmäßig eine Entziehung aussprechen zu können. Eine Unzulässigkeit den Beginn der Entziehungsdauer mit der Rechtskraft des Entzugsbescheides festzusetzen, ist der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu entnehmen.
In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Ende des strafbaren Verhaltens zu bemessen ist, was jedoch nicht mit der Entzugsdauer gleichzusetzen ist.

Die Notwendigkeit der Vorschreibung der Maßnahme (Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens) nach Spruchpunkt IV des bekämpften Bescheides ist im Eigenkonsum des Beschwerdeführers (Kokain und Cannabis in den Jahren 2022 und 2023) begründet.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß